# Öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Rinzenberg

# Montag, 12. Dezember 2005 im Gemeinschaftshaus (Saal) in Rinzenberg

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr - Ende der Sitzung: 21.20 Uhr

### Anwesend waren:

Ortsbürgermeister Sven Becker
Erster Ortsbeigeordneter Siegfried Blunz
Zweiter Ortsbeigeordneter Reinhard Schäfer (ab TOP 2b)
Ratsmitglied Karl-Heinrich Bruch
Ratsmitglied Brunhilde Gordner
Ratsmitglied Wolfgang Lengler
Ratsmitglied Udo Rennwanz
Ratsmitglied Rainer Ries

4 Zuhörer

### entschuldigt fehlte:

Ratsmitglied Peter Hahn

# **Tagesordnung:**

- 1. Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung
- 2. Friedhofswesen
  - a) Neufassung der Friedhofssatzung
  - b) Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
  - c) Entfernen von Gräbern wegen Ablaufs der Ruhefrist
- 3. Neuabgrenzung des Forstreviers und Einsatz eines Technischen Produktionsleiters (TPL)
- 4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006
- 5. Mitteilungen und Anfragen

# **TOP 1: Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung**

Die Jugendvertretung wird satzungsgemäß alle 2 Jahre vom Gemeinderat neu gewählt. Die Amtszeit der bisherigen Jugendvertretung endet diesen Monat.

Die fünf neuen Mitglieder wurden am 16.11.2005 auf einer Jugendversammlung in geheimer Wahl von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt. Dieser Wahlvorschlag wurde dem Gemeinderat zur Wahl empfohlen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt wird.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Wahlvorschlag der Jugendlichen zu und wählt somit folgende Personen in die Jugendvertretung: Anna Blunz, Jacqueline Geiß, Lisa Geminn, Carolin Gordner, Katharina Schneider.

# TOP 2a: Friedhofswesen - Neufassung der Friedhofssatzung

Auf dem Friedhof sollen Urnengräber eingerichtet werden, da die Beisetzung einer Urne in einem normalen Reihengrab nicht mehr zeitgemäß ist. Im Oktober wurde eine Einwohnerversammlung veranstaltet, auf der die Meinung der Bürgerinnen und Bürger erkundet werden sollte. Weil diese Versammlung nicht die erwünschte Resonanz gefunden hatte, führte der Ortsbürgermeister im

November eine schriftliche Bürgerbefragung zu diesem Thema durch. Die Bürgerinnen und Bürger konnten sich zwischen zwei Varianten von Urnengräbern entscheiden, zum einen das klassische Urnen-Reihengrab zum anderen das immer mehr verbreitete Urnen-Rasengrab.

Eine überwältigende Mehrheit (92 Personen) hat sich für Urnenrasengrabstätten ausgesprochen, 14 Personen stimmten für Urnenreihengrabstätten.

Aufgrund dieses Ergebnisses werden auf dem Friedhof Urnenrasengrabstätten eingerichtet. Nach Rücksprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung werden auch anonyme Urnengrabstätten ausgewiesen.

Die Einrichtung von Urnengräbern auf dem Friedhof macht eine Neufassung der Friedhofssatzung erforderlich. Der Ortsbürgermeister hatte zusammen mit der Verbandsgemeindeverwaltung einen entsprechenden Satzungstext erarbeitet

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung in vorgelegter Form (siehe Anlage) und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Bekanntmachung durchzuführen.

# TOP 2b: Friedhofswesen - Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der geänderten Friedhofssatzung ist eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich.

Der Ortsbürgermeister hatte zusammen mit der Verbandsgemeindeverwaltung einen entsprechenden Satzungstext erarbeitet.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung in vorgelegter Form (siehe Anlage) und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Bekanntmachung durchzuführen.

# TOP 2c: Friedhofswesen – Entfernen von Gräbern wegen Ablaufs der Ruhefrist

In Reihe B und C des Grabfeldes III ist die Ruhefrist von 30 Jahren bis auf zwei Reihengräber abgelaufen. 3 Gräber in Reihe B wurden schon entfernt.

Da es zur Zeit aus Platzgründen nicht zwingend erforderlich ist, die übrigen Gräber zu entfernen, wird auf die sofortige Einebnung der Grabstätten verzichtet und der Erhalt der Grabstätten, sofern sie weiterhin ordnungsgemäß gepflegt werden, geduldet.

Es ist also den jeweiligen Nutzungsberechtigten überlassen, ob sie die Gräber nach Ende der Ruhefrist entfernen oder die Grabstätten weiterhin gemäß der Friedhofssatzung pflegen und im verkehrssicheren Zustand halten.

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Ortsbürgermeister und die Verwaltung, die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätten schriftlich zu informieren, dass die Ruhefrist der Grabstätten abgelaufen ist, die Grabstätten eingeebnet werden können oder weiterhin gemäß der Friedhofssatzung zu pflegen und im verkehrssicheren Zustand zu halten sind.

# TOP 3: Neuabgrenzung des Forstreviers und Einsatz eines Technischen Produktionsleiters (TPL)

Der Ortsgemeinderat wurde durch den Forstbeamten Reinhard Schäfer ausführlich über die Neugliederung des Forstreviers Rinzenberg informiert.

Das Konzept zum Einsatz eines Technischen Produktionsleiters (TPL) führt zu einer Änderung der internen Abläufe im Forstamt. Waldbesitzer ohne eigene Arbeitskräfte sind nur unmittelbar betroffen.

Der TPL wird künftig den Einsatz der Waldarbeiter und Unternehmer im Forstamt zentral steuern. Er wird hierbei durch einen Forstwirtschaftsmeister unterstützt. Die Revierleiter werden in diesem Arbeitsbereich entlastet; es wird somit zusätzliche Zeit zur Betreuung einer größeren Revierfläche gewonnen. Der TPL arbeitet auf Weisung der Forstamtsleitung die in den Plänen von Waldbesitzern genehmigten und vom Revierleiter vorbereiteten Maßnahmen ab. Durch den konzentrierten Einsatz der Arbeitsmittel werden Maßnahmen effizienter durchgeführt und Reibungsverluste vermindert. Der TPL ist für qualitativ ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und das Einhalten der Standartkosten verantwortlich.

In einem zweiten Schritt übernimmt die TPL-Organisation die Vorweisung des Holzes an die Käufer. Die Gemeinden behalten den Revierleiter als "Ihren" Ansprechpartner für alle Waldangelegenheiten insbesondere auch für den Verkauf von Brennholz. Es werden ausschließlich Arbeiten nach Vorgabe es Waldbesitzers durchgeführt. Der Revierleiter überprüft im Zuge einer Endkontrolle die sachgemäße und kostengünstige Durchführung.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Konzept des TPL und der vorgeschlagenen Neuabgrenzung des Reviers zu.

# TOP 4: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006

Das Ergebnis der Beratung ist folgendes:

Der erstellte Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2006 wurde in den einzelnen Punkten durchberaten.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

a)	im	Verwaltu	ngshaushal	t
----	----	----------	------------	---

in der Einnahme auf	198.320€
in der Ausgabe auf	198. 320 €

## b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	46.250 €
in der Ausgabe auf	46.250 €

festgestellt.

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0€
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0€

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>300</b> v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	30,72 €
für den zweiten Hund	37,20 €
für jeden weiteren Hund	49,08 €

Die Sätze der Gebühren für die Benutzungen von Gemeindeeinrichtungen und der Beträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

•	<u>c</u>	ŭ	Ŭ	•
1. Beiträge für die	Unterhaltung der Wirtschaftsweg	e		
je ha Grundstüc	ksfläche (gem. § 11 Abs. 1 KAG	)		11,00€
2. Beiträge für die	Unterhaltung der Meliorationen (	(Drainanlagen)		
je ha Vorteilsflä	che	_		0,00€

Die Haushaltssatzung wird wie erstellt beschlossen. Von dem der Haushaltssatzung beigefügten Finanzplan wird Kenntnis genommen. Das Investitionsprogramm wird, sofern es Angaben enthält, wie vorgelegt beschlossen.

# Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rinzenberg vom 12.12.2005

Der Ortsgemeinderat von Rinzenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153, BS 2020-1) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBI. S. 69, BS 2127-1) in der Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

# 1. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Rinzenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

#### § 2 Friedhofszweck

- Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

# § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten oder Urnenrasengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten oder Urnenrasengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

# 2. Ordnungsvorschriften

# § 4 Öffnungszeiten

- 1. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

# § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeiern störende Arbeiten auszuführen.
  - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - h) Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzubringen,
  - i) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

# § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlagen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

# 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung/ Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/ Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenrasengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

# § 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,15 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

## § 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erd-wände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungs-berechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

#### § 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen in anonymen Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre.
- (3) Bei der Beisetzung von Aschen in eine bereits belegte, gemischte Grabstätte oder eine bereits belegte Urnenrasengrabstätte richtet sich die Ruhezeit für diese Aschen abweichend von Absatz 1 nach der verbleibenden Ruhezeit der ersten Bestattung/ Beisetzung. Sie beträgt jedoch mindestens 15 Jahre.

#### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenrasengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenrasengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenrasengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsge-

- meinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### 4. Grabstätten

# § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten als gemischte Grabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten als Doppelwahlgrabstätten,
  - c) Urnenrasengrabstätten,
  - d) anonyme Urnengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur rach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit gemischten Grabstätten nach § 13a.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

#### § 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Die Einzelgrabfelder nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) sind als Grabfelder mit gemischten Grabstätten ausgewiesen.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von 2 Aschen gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden nur als Doppelgrabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einer Doppelwahlgrabstätte können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Während des Nutzungsrechts darf eine weitere Bestattung/ Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Die Mindestverlängerungszeit beträgt 1 Jahr. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat

- bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verble ibenden, auf volle Jahre angerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

# § 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenrasengrabstätten (je 2 Urnen),
  - b) in gemischten Grabstätten (je 2 Urnen),
  - c) in Wahlgrabstätten (je 4 Urnen),
  - d) in anonyme Urnengrabstätten.
- (2) Urnenrasengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Die Grabstätten dürfen nicht mit einer Einfassung versehen werden. Für die Beisetzung der zweiten Asche gilt § 13a Abs. 3 entsprechend.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschen-Gemeinschaftsgrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgeben werden und nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Enäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, geten die Vorschriften für Reihen-grabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### 5. Gestaltung der Grabstätten

# § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### 6. Grabmale

## § 17 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (2) Auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten dürfen die Grabmale nicht höher als 1,00 m betragen.
- (3) Auf Urnenrasengrabstätten ist nur eine auf dem Boden liegende Grabplatte in poliertem Naturstein mit den Maßen Breite 0,50 m, Tiefe 0,30 m, Stärke 0,05 m als Grabmal zulässig. Die Grabplatte ist bündig mit der Grasnarbe zu verlegen

# § 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und Urnenrasengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Setenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

#### § 19 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

#### § 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu

auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## § 21 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihegrabstätten und Urnenrasengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

# 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

## § 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung/ Beisetzung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sind Grababdeckungen/ Grabplatten bis zu 100 % der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Der Bewuchs darf nicht höher als 1,00 m betragen.
- (5) Urnenrasengrabstätten werden von der Ortsgemeinde angelegt und mit Rasen eingesät. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde. Das Aufstellen einer Blumenschale/Blumenvase und sonstiger Grabschmuck auf der Grabstätte ist nicht zulässig.

- (6) Anonyme Urnengrabstätten werden von der Ortsgemeinde angelegt und mit Rasen eingesät. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde. Das Aufstellen einer Blumenschale/Blumenvase und sonstiger Grabschmuck auf der Grabstätte ist nicht zulässig.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

# § 23 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

#### 8. Leichenhalle

#### § 24 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## 9. Schlussvorschriften

#### § 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## § 26 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

# § 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
  - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  - f) die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält (§ 17),
  - g) als Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),
  - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
  - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
  - j) Grabstätten entgegen § 22 bepflanzt,
  - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
  - 1) die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 02.01.1975 (BGBI. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## § 28 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 14.12.2001 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

# Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rinzenberg vom 12.12.2005

Der Ortsgemeinderat von Rinzenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153 BS 2020-1), und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175 BS 610-10) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rinzenberg vom 12.12.2005, in der Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

### Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2001 außer Kraft.

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rinzenberg vom 12.12.2005

# I. Reihengrabstätten

1.	Uberlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
	der Friedhofssatzung für Verstorbene
	-

	der Friedhofssatzung für Verstorbene			
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €		
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	120,00 €		
2.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte oder einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	100,00 €		
3.	Erstmaliges Anlegen einer Urnenrasengrabstätte und Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit	960,00 €		
4.	Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Reihengrabstätte	50,00 €		
5.	Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Urnenrasengrabstätte	80,00 €		
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten				
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelwahlgrabstätte	480,00 €		
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr	16,00 €		

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber obliegt der Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

# IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

# V. Benutzung der Leichenhalle/ Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen	55,00 €
	für jeden weiteren Tag	10,00 €
b)	einer Urne bis zu 10 Tagen	30,00 €
	für jeden weiteren Tag	5,00 €

2. Für die Reinigung der Leichenhalle/ Friedhofshalle sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.